



Arbeitsschutz und Produktsicherheit



Jugendarbeits-
schutzgesetz



Der Einstieg in das Berufsleben ist für junge Menschen ein erster großer Schritt in die Eigenständigkeit, der oft einschneidende Veränderungen mit sich bringt. Denn der Schon- und Schutzraum der Jugend muss schrittweise verlassen werden, um sich an die Arbeitsbedingungen zu gewöhnen, die sich in erster Linie an der höheren Belastbarkeit Erwachsener ausrichten.

Deshalb ist es ein besonderes Anliegen der Arbeits- und Sozialpolitik, für die jungen Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger gerade in den wichtigen Jahren des Heranwachsens vorbeugend Gesundheit fördernde und Gesundheit schützende Bedingungen zu schaffen und zu erhalten. Dieser Zielsetzung tragen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes Rechnung. Die Anwendung der Bestimmungen unterstützt alle Akteure, die Entwicklung junger Menschen zu reifen, verantwortungsbewussten und leistungsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

Die Broschüre soll die Verantwortlichen in den Betrieben und Schulen sowie die Jugendlichen und Eltern über die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes informieren und das Bewusstsein für eine gesunde und ungestörte Entwicklung der jungen Menschen stärken.

Christine Haderthauer
Staatsministerin

Markus Sackmann
Staatssekretär



Jugendliche bedürfen der besonderen Unterstützung und Aufsicht durch Fachkundige.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Das Gesetz gilt nicht

für gelegentliche, geringfügige Hilfeleistungen

- aus Gefälligkeit,
- auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,
- in Einrichtungen der Jugendhilfe,
- in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter, für die Beschäftigung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Kindern und Jugendlichen.

Kind ist, wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendlicher ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Auf Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Vollzeitschulpflicht beträgt in Bayern 9 Jahre.

Die Beschäftigung von Kindern ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot

Kinder dürfen beschäftigt werden

- zum Zweck der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
- im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
- in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Mit Ausnahmegenehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung können Kinder unter bestimmten Voraussetzungen bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen, Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen, auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen gestaltend mitwirken.

Kinder über 13 Jahre dürfen mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten mit leichten und geeigneten Tätigkeiten bis zu 2 Stunden – in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu 3 Stunden – täglich zwischen 8 und 18 Uhr beschäftigt werden.

Die Tätigkeit darf sich weder auf die Sicherheit, die Gesundheit oder die Entwicklung der Kinder, noch auf das Fortkommen in der Schule nachteilig auswirken.

Die leichten und geeigneten Tätigkeiten werden durch die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) vom 23.6.1998 näher bestimmt:

Zulässig sind Tätigkeiten in privaten Haushalten wie z.B. Nachhilfeunterricht, Botengänge, Kinderbetreuung, Einkaufstätigkeiten, bestimmte Tätigkeiten beim Sport, in der Freizeit, in der Landwirtschaft und bei nicht gewerblichen Aktionen sowie das Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbematerial.

Nicht zulässig sind Arbeiten im produzierenden Gewerbe, im Handel und im sonstigen Dienstleistungsgewerbe.

Jugendliche über 15 Jahre, die der Vollzeitschulpflicht noch unterliegen, dürfen während der Schulferien für maximal 4 Wochen im Kalenderjahr 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen dürfen im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses wie Jugendliche und außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Std. täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit von Jugendlichen darf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen.

Die Arbeitszeit darf auf 8,5 Stunden verlängert werden, ■ wenn sie dafür an einzelnen Werktagen derselben Woche auf weniger als 8 Stunden verkürzt wird, ■ wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird und die dadurch ausgefallene Arbeitszeit in einem Zeitraum von 5 Wochen nach- bzw. vorgearbeitet wird.

In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit bis zu 9 Stunden täglich und bis zu 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

Berufsschulzeiten, Freistellungszeiten für Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie der Freistellungstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

Schichtzeit

Die Schichtzeit darf 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

Die Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen und der sonstigen Unterbrechungen.

5-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.

An welchen Tagen der Jugendliche beschäftigt werden darf, ergibt sich aus den Bestimmungen über die Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe (siehe Seite 9).

Lage und Dauer der Ruhepausen

Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten.

Die Dauer der Ruhepausen muss insgesamt

- bei mehr als 4,5 Stunden Arbeitszeit 30 Minuten,
- bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit 60 Minuten betragen.

Die Ruhepausen sind frühestens 1 Stunde nach Beginn und spätestens 1 Stunde vor Ende der Arbeitszeit zu gewähren.

Freizeitregelung

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist dem Jugendlichen bis zum nächsten Arbeitsbeginn eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

Urlaub

Für jedes Kalenderjahr ist dem Jugendlichen ein bezahlter Erholungsurlaub zu gewähren und zwar

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht sind die Jugendlichen vom Betrieb freizustellen.

Jugendliche sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht von der Beschäftigung im Betrieb freizustellen

Sie dürfen zudem nicht beschäftigt werden

- vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht. Dieses Beschäftigungsverbot gilt auch für berufsschulpflichtige Auszubildende über 18 Jahre;
- einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten;
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Stunden wöchentlich sind zulässig.

Jugendliche sind weiterhin freizustellen

- für die Teilnahme an Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlichrechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden;
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Ein Entgeltausfall darf in keinem Fall eintreten.



Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr beschäftigt werden.

Ausnahmen von der Nachruhe

Jugendliche über 16 Jahre dürfen beschäftigt werden

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr.

Jugendliche über 17 Jahre dürfen beschäftigt werden

- in Bäckereien ab 4.00 Uhr.

Nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung dürfen beschäftigt werden

- Jugendliche über 16 Jahre in mehrschichtigen Betrieben ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr, wenn hierdurch unnötige Wartezeiten vermieden werden;
- Jugendliche in Betrieben, in denen die tägliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20.00 Uhr endet, bis 21.00 Uhr, wenn hierdurch unnötige Wartezeiten vermieden werden.

Jugendliche dürfen in Betrieben mit außergewöhnlicher Hitzeeinwirkung in der warmen Jahreszeit ab 5.00 Uhr beschäftigt werden. Sie können sich in diesem Fall vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen lassen.

Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen und auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23.00 Uhr gestaltend mitwirken. In diesen Fällen dürfen die Jugendlichen vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden nicht wieder beschäftigt werden.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Beschäftigung zulässig

- in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung. An Sonn- und Feiertagen dürfen nur naturnotwendige Arbeiten vorgenommen werden;
- im Familienhaushalt. An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nur beschäftigt werden, wenn sie in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind;
- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen. An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche im Hörfunk- und Fernsehen nur bei Direktsendungen beschäftigt werden;
- beim Sport und im ärztlichen Notdienst.

Nur an Samstagen ist die Beschäftigung zulässig

- in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr. Können Jugendliche nicht 8 Stunden beschäftigt werden, kann die ausfallende Arbeitszeit an dem Tag bis 13.00 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen Ersatzfreizeit erhalten;
- bei Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
- im Verkehrswesen, bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens 2 Samstage sollen, 2 Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Die 5-Tage Woche ist stets durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag sicherzustellen.

Am 24. und 31. Dezember dürfen Jugendliche nicht nach 14 Uhr und am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag sowie am 1. Mai überhaupt nicht beschäftigt werden.

Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Das sind Arbeiten,

- die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
- bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
- bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
- bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinn des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
- bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinn der *Biostoffverordnung* ausgesetzt sind.

Abweichend davon dürfen Jugendliche mit den unter den Punkten drei bis sieben genannten Arbeiten beschäftigt werden soweit

- die Tätigkeit zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
- der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
- der *Luftgrenzwert* gefährlicher Stoffe nach Punkt sechs unterschritten wird.

Beim absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 gilt das Beschäftigungsverbot für Jugendliche ausnahmslos.

Gefahrstoffe im Sinn des Chemikaliengesetzes sind

- gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie Stoffe und Zubereitungen, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen,
- Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind,
- Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, aus denen

bei der Verwendung gefährliche, explosionsfähige oder Stoffe mit sonstigen chronisch schädigenden Eigenschaften entstehen oder freigesetzt werden können,

- Stoffe und Zubereitungen und Erzeugnisse, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können.

Gefährliche Stoffe sind Stoffe, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind.

Ausgenommen davon sind die gefährlichen Eigenschaften ionisierender Strahlen (siehe Seite 10, Punkt fünf).

Biologische Arbeitsstoffe im Sinn der Richtlinie 90/679/EWG sind Bakterien, Viren oder Pilze, die Infektionen oder Allergien hervorrufen können.

Abhängig von ihrer Gefährlichkeit werden sie in vier Risikogruppen eingeteilt.

*Beschäftigungsverbote und
-beschränkungen für gefährliche Arbeiten
sind zu beachten und einzuhalten.*



- Jugendliche dürfen weiter nicht beschäftigt werden
- mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
 - in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit den vorstehenden Arbeiten beschäftigt werden,
 - mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird,
 - mit Arbeiten unter Tage,
 - von Personen, die wegen bestimmter Delikte rechtskräftig verurteilt worden sind.

Abweichend hiervon dürfen

- Jugendliche in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die im Akkord arbeiten, beschäftigt werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, oder wenn die Jugendlichen eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung beendet haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist,
- Jugendliche über 16 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen unter Tage arbeiten.

Tariföffnungsklausel

§ 21 a JArbSchG

Durch Tarifvertrag können in bestimmtem Umfang abweichende Regelungen von den Bestimmungen über die Arbeitszeiten, Schichtzeiten, Ruhepausen sowie über die Samstagsarbeit und über den Ausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen werden.

Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags können auch nicht tarifgebundene Arbeitgeber die tarifvertragliche Regelung durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung mit den Jugendlichen übernehmen.

In einem Ausbildungsverhältnis muss die Vereinbarung vom Erziehungsberechtigten genehmigt werden; in einem Arbeitsverhältnis können die Jugendlichen die Vereinbarung selbständig abschließen.

§§ 32-35, 38, 39, 43, 44 JArbSchG, §§ 3, 4 JArbSchUV

Erstuntersuchung

Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt ihrer Wahl untersucht worden sind und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Erste Nachuntersuchung

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist.

Weitere Nachuntersuchungen

Jugendliche können sich jährlich nachuntersuchen lassen.

Angeordnete Untersuchungen

Ärzte sollen eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen durch die ausgeübte Tätigkeit gefährdet sind. Eine Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder Zahnarzt hat der Arzt zu veranlassen, wenn er den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur durch eine solche Untersuchung zu beurteilen vermag.

Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

Für die Durchführung aller Untersuchungen sind die Jugendlichen von der Arbeit ohne Entgeltausfall freizustellen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Freistaat Bayern. Die erforderlichen Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen erhalten die Jugendlichen für die Erst- und Nachuntersuchung von der Schule mit Vollzeitunterricht, die sie vor der Beschäftigungsaufnahme zuletzt besucht haben und für die anderen Untersuchungen vom Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung. Die Erhebungsbögen sind vor der Untersuchung vom Personensorgeberechtigten auszufüllen und vom Jugendlichen bei der Untersuchung dem Arzt vorzulegen. Nähere Informationen zu den ärztlichen Untersuchungen enthält ein mit den Formularen ausgegebenes Merkblatt. Jeder Arzt hat nach der Durchführung der Untersuchungen den Personensorgeberechtigten bzw. den Arbeitgeber über deren Ergebnisse bzw. mögliche Gefährdungen durch bestimmte Arbeiten zu informieren.

Verpflichtung zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen

Der Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte sowie bei der Regelung der Beschäftigung alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind.

Beurteilungspflicht

Der Arbeitgeber hat vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu beurteilen.

Unterweisungspflicht

Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über alle Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb zu unterweisen. Dies ist mindestens halbjährlich zu wiederholen.

Fürsorgepflicht

Der Arbeitgeber hat Jugendlichen, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen worden sind, eine angemessene Unterkunft zur Verfügung zu stellen und ihnen im Fall der Erkrankung Pflege und ärztliche Betreuung zuteil werden zu lassen. Er muss sie vor körperlicher Misshandlung und vor sittlicher Gefährdung schützen und darf Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren geben.

Aushang, Verzeichnis

Der Arbeitgeber hat einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift des Gewerbeaufsichtsamtes bei der zuständigen Regierung im Betrieb auszuzeigen oder auszuhängen.

Wenn mindestens drei Jugendliche im Betrieb tätig sind, ist ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.

Er hat ein Verzeichnis der bei ihm beschäftigten Jugendlichen mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift zu führen, in dem das Datum des Beschäftigungsbegins enthalten ist.

Wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EURO belegt werden.

Verstöße, durch die Kinder oder Jugendliche in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet werden, können bei Vorsatz bzw. wenn diese Verstöße beharrlich wiederholt werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, bei Fahrlässigkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

Aufsicht

§§ 50, 51 JArbSchG

Die Aufsicht über die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der einschlägigen Rechtsverordnungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen, in Bergbaubetrieben den Bergämtern. Der Aufsichtsbehörde sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen sowie Verzeichnisse und Unterlagen vorzulegen.

Die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen

- sind berechtigt die Arbeitsstätten Jugendlicher zu besichtigen und können unter bestimmten Voraussetzungen befristete Ausnahmen bewilligen,
- ahnden Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und melden schwerwiegende Verstöße der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer,
- werden über die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an Kinder durch die ausstellende Behörde unterrichtet,
- beraten in allen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12.04.1976 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl I S. 1666)
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) vom 02.07.2008 (BGBl. I Nr. 28 S. 1146)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchUV) vom 16.10.1990 (BGBl I S. 2221)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologische Arbeitsstoffen (BioStoffV) vom 27.11.1999, zuletzt geändert am 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)
- Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV) vom 23.06.1998 (BGBl I S. 1508)

Auskunft zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz erteilen die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen. Die Anschriften und Kontaktdaten der Gewerbeaufsichtsämter finden Sie im Internet unter www.arbeitsschutz.bayern.de

www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die **berufundfamilie** gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des **audits berufundfamilie®** bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089/122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Bildnachweis: Thomas Kugler
Stand: April 2010

Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61-16 60, Fax: 0 89/ 12 61-14 70
Mo – Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo – Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbueero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.